



Allgemeine Werkvertragsbedingungen

Firma Drinhaus Technik

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der Firma Drinhaus Technik (Nachfolgend DT genannt) und dem Besteller gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen.

Mit der Erteilung des Auftrags durch den Besteller, spätestens mit der Abnahme des Werks, erkennt der Besteller die alleinige Verbindlichkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Sollte der Besteller entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber der DT ausgeschlossen, auch wenn die DT Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Aufträge des Bestellers sind von DT nur verbindlich angenommen, wenn die Annahmeerklärung durch DT in schriftlicher Form abgegeben und rechtswirksam unterzeichnet wurde. Mündliche oder telefonische Auftragsannahme, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 Angebote von DT sind vom Besteller innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebots schriftlich anzunehmen.

Wird das Angebot nicht innerhalb dieser Frist angenommen, so ist DT zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Eine inhaltlich vom Angebot abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von DT schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von DT als Anerkenntnis einer inhaltlich abweichenden Auftragbestätigung.

2.3 Verlangt der Besteller Änderungen des Auftrags in Konstruktion und Ausführung, ist DT zur Durchführung der Änderung nur im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet und nur dann, wenn hierbei die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich schriftlich geregelt sind.

3. Mitwirkung des Bestellers

3.1 Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, insbesondere Vorgaben für die Fertigung oder Bearbeitung der Vertragsprodukte sowie betreffend die erforderlichen Werkzeuge (technische Spezifikationen) oder hat der Besteller für die Fertigung oder Bearbeitung Ware an DT zu liefern, sind die technischen Spezifikationen und die zu liefernde Ware vorab vom Besteller auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. DT haftet nur für offensichtliche Fehler oder Mängel. Diese wird DT vor Beginn der Bearbeitung oder Fertigung dem Besteller schriftlich mitteilen.

3.2 Ändert der Besteller technische Spezifikationen oder die von DT zu bearbeitende Ware entsprechend dem fortschreitenden Entwicklungsstand oder den Erfordernissen der Herstellung, hat er mit DT eine Einigung über die preisliche Veränderung herbeizuführen. Andernfalls ist DT berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass DT den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Besteller durch das Unterlassen einer anderen Handlung, z. B. Lieferung zu bearbeitender Ware, in Verzug der Annahme kommt.

DT steht für den Fall der Kündigung wegen mangelnder Mitwirkung des Bestellers eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 5 % des gesamten Bestellwertes der Vertragsprodukte zu. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass DT ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.



3.3 Ist das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels der vom Besteller gelieferten Ware oder in Folge einer vom Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, kann DT einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen, es sei denn, der Besteller kann DT nachweisen, dass der Mangel der vom Besteller gelieferten Ware oder die fehlerhafte Anweisung offensichtlich war.

4. Erfüllungsort / Gefahrtragung

4.1 Erfüllungsort für das herzustellende Werk ist der Sitz von DT. Bis zur Abnahme des Werkes trägt DT die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, ist DT für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Verschlechterung des vom Besteller gelieferten Stoffes nicht verantwortlich.

4.2 Versendet DT das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Ort, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald DT die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt auch, wenn der Besteller eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt hat und DT nur unwesentlich von der Anweisung abweicht. Die Kosten der Versendung trägt stets der Besteller, wenn nicht DT verbindlich die Kostenübernahme zugesagt hat. Auch in diesem Fall gilt das vorhergesagte.

4.3 DT verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung der Ware beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden. Der Besteller ist verpflichtet, sollte kein Fixgeschäft vorliegen, DT eine Verlängerung der Liefertermine zu gewähren.

4.4 Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Transport- oder sonstige Betriebsstörungen bei DT sowie unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs von DT und von ihr nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht fristgerecht erfolgen kann, ist DT für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Lieferung befreit. DT wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnisse anpassen.

5. Abnahme

5.1 Der Besteller ist verpflichtet, dass vertragsmäßig hergestellte Werk am Erfüllungsort abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Besteller ist verpflichtet, Mängel unverzüglich bei Abnahme anzuzeigen.

5.2 Versendet DT das Werk vereinbarungsgemäß nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, hat der Besteller das Werk unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und Mängel in schriftlicher Form DT anzuzeigen. Hierbei genügt die Mängelanzeige per Fax. Mängel sind detailliert anzugeben. Kommt der Besteller seiner Untersuchungs- und Mängelrügeverpflichtung nicht binnen 8 Tagen ab Lieferung nach, gilt das Werk sodann als mangelfrei abgenommen, es sei denn DT kannte den Mangel.

5.3 Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1-3 BGB bezeichneten Recht nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält und im Falle der Lieferung des Werkes durch DT an einen anderen Ort als den Erfüllungsort binnen 8 Tagen ab Lieferung in schriftlicher Form gegenüber DT den Vorbehalt seiner Rechte wegen des Mangels erklärt.

5.4 DT ist zu Teillieferungen berechtigt, falls nichts anderes vereinbart ist. Für von DT vorgenommene Teillieferungen gelten die unter Ziffer 5.1 – 5.3 geregelten Bestimmungen.



5.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn DT von einem Gutachter eine Bescheinigung erteilt wird, dass 1. das versprochene Werk oder auch ein Teil derselben, hergestellt ist und 2. das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber DT behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind (Fertigstellungbescheinigung). Für die Bestellung des Gutachters und das von diesem zu erstellende Gutachten sowie die Rechtsfolgen der Fertigstellungbescheinigung gilt § 641 a Abs. 2-4 BGB.

6. Vergütung / Aufrechnung / Abtretung / Sicherheiten

6.1 Ist nichts anderes vereinbart, ist die Vergütung bei der Abnahme des Werkes zu entrichten.

6.2 Erfolgen Teillieferungen, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

6.3 Die Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

6.4 Der jeweils im Angebot von DT ausgewiesene Preis ist ein Nettopreis, der die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer, die separat in Prozent und Währungsbetrag ausgewiesen wird, nicht umfasst. Vom Preis nicht eingeschlossen ist Verpackung, Fracht, Rollgeld, Versicherung und ähnliches. Wenn nichts anderes vereinbart ist, verbleiben Späne oder sonstige Produktionsabfälle bei DT zur eigenen Verwertung.

6.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen den Vergütungsanspruch, den DT gegen ihn hat, mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Die Aufrechnung von Forderungen des Bestellers gegen DT ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

6.6 Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DT nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.7 DT hat für ihre Forderungen gegen den Besteller ein Pfandrecht an den von ihr hergestellten oder auch bearbeiteten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Bearbeitung in den Besitz von DT gelangt sind.

6.8 Auf Verlangen von DT hat der Besteller Sicherheit durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer darf Zahlungen an DT nur leisten, soweit der Besteller den Vergütungsanspruch von DT anerkennt oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist oder Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf. Sicherheitsleistung ist nicht zu erbringen, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein privater Verbraucher nach § 13 BGB ist.

7. Mängel des Werks

7.1 DT verpflichtet sich, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht schriftlich vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln.

Wegen unwesentlicher Mängel stehen dem Besteller keine Rechte auf Mängelbeseitigung zu. Ohne Inrechnungstellung des beigestellten Vormaterials ist DT berechtigt, 2 % Ausschuss zu produzieren, es sei denn dass andere Absprachen getroffen sind. Ausschuss ist von DT kostenfrei zurückzuführen.



7.2 Hat DT einen Mangel anerkannt oder der Besteller den Mangel nachgewiesen, kann der Besteller zunächst lediglich Nacherfüllung verlangen.

Verlangt der Besteller Nacherfüllung, kann DT nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. In jedem Fall trägt DT die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. DT kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. Gleches gilt bei verspäteter Mängelrüge des Bestellers, es sei denn, der Mangel war bei der Abnahmeuntersuchung nicht erkennbar und der Besteller hat den Mangel unverzüglich gegenüber DT angezeigt.

7.3 Für die Beseitigung des Mangels oder die Neuherstellung des Werks ist DT eine angemessene Frist zu gewähren.

7.4 Dem Besteller steht das Recht auf Selbstvornahme (§ 637 BGB) oder Minderung (§ 638 BGB) nur zu, wenn DT die Nacherfüllung verweigert oder trotz angemessener Nachfristsetzung Nacherfüllung nicht erbringt oder diese wiederholt fehlgeschlagen ist.

7.5 Ansprüche des Bestellers gegenüber DT wegen Mängel am Werk sind ausgeschlossen, wenn DT die Mängel nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn DT zur Herstellung des Werks Stoffe zur Bearbeitung vom Besteller erhielt und diese Mängel aufweisen. Gleches gilt für von DT von dritter Seite zur Bearbeitung bezogene Stoffe. Hier haftet DT nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, DT hat eine Garantie übernommen oder Eigenschaften zugesichert.

Sind Mängel auf mangelhafter Materiallieferung Dritter zurückzuführen, tritt DT bereits jetzt ihre sämtlichen Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Lieferanten an den Besteller ab, der die Abtretung annimmt.

7.6 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers bei Mängeln entfallen, wenn der Besteller im Falle der Weigerung von DT zur Nacherfüllung seine Rechte nicht binnen 6 Monaten nach Abnahme oder Lieferung des Werks gerichtlich geltend macht

8. Eigentumsübertragung

8.1 Alle gelieferten Waren und Stoffe müssen frei von Rechten Dritter sein. Das Eigentum an der von DT gelieferten Ware geht erst bei vollständiger Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit DT auf den Besteller über. Der Besteller hat die im Eigentum von DT stehende Ware wie ein ordentlicher Kaufmann zu verwahren und gegen jegliche Gefahren zu versichern. Der Besteller ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die von DT gelieferte Ware zu verfügen. Er tritt im Falle der Veräußerung seinen Zahlungsanspruch gegen jeden Erwerber bis zur Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber DT an DT ab, die die Abtretung annimmt.

8.2 Der einfache und verlängerte Eigentumsvorbehalt gilt auch für vom Besteller an DT gelieferte Stoffe, soweit diese durch Verarbeitung oder Umbildung nach § 950 BGB Eigentum von DT geworden sind.

9. Kündigungsrecht des Bestellers

9.1 Der Besteller kann die mit DT geschlossene Vereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen.

9.2 Kündigt der Besteller, gleich aus welchem Grunde, so ist DT berechtigt, die vereinbarte volle Vergütung für Leistungen zu verlangen, die bis zur Kündigung erbracht wurden. Für nicht erbrachte Leistungen kann DT pauschal 60 % der vereinbarten Vergütung verlangen. Dem Besteller steht das Recht zum Nachweis höherer ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft der DT offen.



10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich aus dem Vertragsverhältnis mit DT ergebenen Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DT. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich DT das Recht vor, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

10.2 Stellt der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, erfolgen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen oder werden sonstige Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers bekannt, ist DT zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zum Schadensersatz berechtigt.

10.3 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Rechtsbeziehungen mit Bestellern, also für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen etc., ist Bestwig.

10.4 Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DT und dem Besteller gilt, soweit diese Bestimmungen nichts anderes vereinbaren, deutsches Recht.

10.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wie jegliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11. Gerichtsstand

11.1 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bestwig. DT ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.